

Bekanntmachung Nr. 02/2021

des Amtes Itzehoe-Land

Amt Itzehoe-Land

Steuerfestsetzung - Bekanntmachung Dauerbescheide 2021

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden Bekdorf, Bektünde, Drage, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hodorf, Hohenaspe, Huje, Kaaks, Kleve, Krummendiek, Lohbarbek, Mehlbek, Moorhusen, Oldendorf, Ottenbüttel, Peissen, Schlotfeld, Silzen und Winseldorf

Festsetzung der Abgaben und Steuern für das Kalenderjahr 2021

Die Bescheide über die Festsetzung der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Hundesteuer, Kanalgebühren, Niederschlagswassergebühren werden bereits seit dem Jahr 2008 als mehrjährige Abgabenbescheide (Dauerbescheide) versandt. Diese Dauerbescheide behalten jeweils bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ihre Gültigkeit. Der Dauerbescheid ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden die Steuern und Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes sowie auf Grundlage des § 12 Kommunalabgabengesetz für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Abgaben und Steuern für das Kalenderjahr 2021 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 17. Mai, 16. August und 15. November 2021 fällig.

Bei Änderungen der Bemessungen oder beim Eigentümerwechsel werden weiterhin Abgabenbescheide (Änderungsbescheide) verschickt. Ebenfalls werden die Schmutzwasserabrechnungen jährlich verschickt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Amtsvorsteherin des Amtes Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, erhoben werden.

Durch das Einlegen des Widerspruches wird die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge gemäß § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgeschoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bei Fragen steht Ihnen die Amtsverwaltung gerne zur Verfügung.

Itzehoe, 15. Januar 2021

Renate Lüscho
Die Amtsvorsteherin